



Abfallverordnung

vom 18. Januar 1996

Abfallverordnung

(vom 18. Januar 1996)

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994 und auf § 22 lit. c) der Gemeindeordnung der Stadt Dietikon vom 30. November 1969 wird folgende Abfallverordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung hat auf dem Gemeindegebiet von Dietikon Gültigkeit. Die zuständige Behörde kann bei besonderen Verhältnissen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Liegenschaften abweichende Anordnungen treffen.

Art. 2

Grundsätze

Die Verordnung bezweckt, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung möglichst gering zu halten und die Rohstoffe zu schonen, indem:

- a) abfall- und schadstoffarme Produkte bevorzugt werden sollen,
- b) wiederverwendbare Produkte mehrmals verwendet werden sollen,
- c) die wiederverwendbaren Anteile der Abfälle nach Arten getrennt zu sammeln sind,
- d) kompostierbare Abfälle wenn möglich selbst zu kompostieren sind,
- e) die verbleibenden Abfälle nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln sind,
- f) bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung zu achten ist.

Art. 3

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Organisation der Abfallentsorgung sowie für den Vollzug dieser Verordnung richtet sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Art. 4

Die Stadt kann Aufgaben auf dem Gebiet der Entsorgung ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Beizug Dritter

Art. 5

Die Stadt ist dem Kläranlageverband Limmattal angeschlossen, welcher auch für die Kehrrechtverbrennung zuständig ist. Die vom Kläranlageverband erlassenen Auflagen und Einschränkungen hinsichtlich Abfallbeschaffenheit und Anlieferung sind für Direktanlieferer verbindlich.

Kläranlageverband

Art. 6

¹ Das Gesundheitsamt orientiert die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung. Es koordiniert seine Informationstätigkeit mit dem Kanton und anderen Gemeinden.

Information, Vorbildverhalten

² Das Gesundheitsamt erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche über Herkunft, Art und Mengen der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege Auskunft geben.

³ Die Stadtverwaltung trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei.

II. Abfallarten

Art. 7

¹ Siedlungsabfälle sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Menge und Zusammensetzung.

Siedlungsabfälle

² Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Hauskehricht: Brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle.
- b) Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behälter passt.
- c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

- d) Kompostierbare Abfälle: pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen.

Art. 8

Betriebsabfälle

Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung oder Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

Art. 9

Bauabfälle

- ¹ Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle.
- ² Als Bauabfall gilt:
- a) Aushub: Unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann.
 - b) Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung als Kiesersatz verwendet werden können.
 - c) Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können.

Art. 10

Sonderabfälle

Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

III. Entsorgung

Art. 11

Abfuhr

- ¹ Die Stadt sammelt folgende Abfälle für die Entsorgung oder Wiederverwertung ein:
- Hauskehricht
 - Sperrgut
 - pflanzliche Abfälle aus Garten und Grünflächen
 - Metall
 - Papier
 - Karton
- ² Die zuständige Behörde kann Vorschriften für die Verwendung von Gebinden und für die Bereitstellung der Abfälle erlassen.

³ Für weitere Abfallarten können Abfahren eingeführt oder bestehende aufgehoben werden.

Art. 12

¹ Für folgende Abfälle aus Haushaltungen bestehen Separatsammelstellen:

Separatsammlungen

- Glas
- Metall
- Grubengut
- Tierkörper
- Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen

² Für weitere Abfallarten können Separatsammlungen eingeführt oder bestehende aufgehoben werden.

³ Berechtig zur Benützung der Separatsammlungen sind die in Dietikon wohnhaften Personen und niedergelassenen Betriebe unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Betriebsabfälle.

⁴ Der Stadtrat kann für die Benützungsberechtigung der Separatsammlungen Ausnahmeregelungen treffen.

Art. 13

Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Stadt organisierten Abfuhr übergeben werden.

Abfuhrobligatorium

Art. 14

¹ Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren.

Kompostieren

² Die Stadt fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle in Haus- und Familiengärten und in Siedlungen durch Beratung und einen Häckseldienst.

Art. 15

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

Separatabfälle

Art. 16

¹ Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Betriebsinhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und

Betriebsabfälle

Separatsammlungen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde übergeben werden.

² Inhaber von Betriebsabfällen müssen die zuständige Behörde über die Entsorgung und Verwertung ihrer Abfälle orientieren.

Art. 17

Bauabfälle

¹ Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Gruppen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Ist eine Trennung auf der Baustelle nicht möglich, so muss sie später erfolgen.

² Inhaber von Bauabfällen müssen die zuständige Behörde über die Entsorgung und Verwertung ihrer Abfälle orientieren.

Art. 18

Altautos

Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf behördlich bewilligten Plätzen abgelagert werden.

Art 19

Verbotene Entsorgungen

Die Entsorgung von Abfällen, welche dieser Verordnung oder übergeordnetem Recht widerspricht, ist verboten, insbesondere:

- a) Abfälle, ausgenommen kompostierbare Abfälle auf Kompostierplätzen, ohne Bewilligung im Freien abzulagern oder stehen zu lassen,
- b) Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen,
- c) Siedlungsabfälle in nicht dafür bestimmten Papierkörben, Abfallbehältern Dritter, Bauschuttmulden usw. zu deponieren,
- d) Abfälle im Freien oder in Öfen und Chemines zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen und das Verbrennen kleiner Mengen trockener Gartenabfälle und von trockenem, unbehandeltem Holz.

IV. Gebühren

Art. 20

Gebührenarten

Zur Deckung der gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden Grundgebühren und leistungsabhängige Gebühren erhoben.

Art. 21

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die Eigentümer überbauter Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

Grundgebühr

² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebäudevolumen gemäss Gebäudeschätzung, gewichtet mit einem nutzungsbezogenen Faktor. Die Grundgebühr beträgt pro Grundstück mindestens Fr. 50.00.

³ Als anrechenbares Volumen für die Berechnung der Grundgebühr gilt die Summe der Volumen aller Objekte eines Grundstückes mit einem Volumen von mindestens 100 m³. Der Volumenanteil über 20'000 m³ des anrechenbaren Volumens wird nicht berücksichtigt.

⁴ Für Einfamilienhäuser wird das anrechenbare Volumen mit dem Faktor 0,8 gewichtet.

⁵ Für Liegenschaften in den Industriezonen mit vorwiegend gewerblicher, industrieller oder öffentlicher Nutzung und für Landwirtschaftsbetriebe, wird das anrechenbare Volumen mit dem Faktor 0,2 gewichtet.

⁶ In den übrigen Zonen legt der Stadtrat in besonderen Fällen für grosse Liegenschaften mit vorwiegend gewerblicher, industrieller oder öffentlicher Nutzung den Faktor 0,2 fest.

Art. 22

¹ Leistungsabhängige Gebühren werden erhoben für die Abfuhr von Hauskehricht, Sperrgut und pflanzlichen Abfällen aus Garten und Grünflächen.

*Leistungsabhängige
Gebühr*

² Die Gebühren werden nach Art und Volumen des Abfalls festgelegt.

³ Der Stadtrat kann weitere Abfahren, Separatsammlungen und Dienstleistungen als gebührenpflichtig erklären und für Containerleerungen gewichtsabhängige Gebühren festlegen.

Art. 23

Die Gebühren werden vom Stadtrat so festgelegt, dass die Abfallbewirtschaftung grundsätzlich kostendeckend ist. Dabei müssen die leistungsabhängigen Gebühren den grösseren Teil der Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung decken.

Gebührenfestlegung

V. Schlussbestimmungen

Art. 24

Kontrolle, Strafbestimmungen

¹ Die zuständigen Organe sind berechtigt, Abfallgebinde zu Kontrollzwecken zu öffnen.

² Widerhandlungen gegen die Abfallverordnung und die Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 25

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 26

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich.

² Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird vom Stadtrat bestimmt.

³ Sie ersetzt die Kehrrechtverordnung vom 29. November 1990.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
P. Müdespacher

Der Sekretär:
Th. Furger

In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1996 gemäss Stadtratsbeschluss vom 12. Februar 1996.

Genehmigt durch die Direktion der Öffentlichen Bauten des Kantons Zürich am 12. April 1996.